

Gegenstand einer Anwartschaft bildeten, nicht an Grundstücken, die erst zu einer Anwartschaft gemacht werden sollten. Alle mit Hypotheken belasteten Grundstücke würden demnach zur Errichtung von Anwartschaften ungeeignet sein. Der Ausweg, daß die nach § 10 des Entwurfs erforderliche landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung einer späteren Umwandlung der gewöhnlichen Hypotheken in Revenuenhypotheken ertheilt werde, sei nicht gangbar, selbst wenn, was dahingestellt bleiben könne, diese Genehmigung überhaupt eine Bedingung vertrage. Im übrigen müsse der Stifter, der ein mit Hypotheken belastetes Grundstück zum Gegenstand einer Anwartschaft mache, mit der Möglichkeit einer späteren Zwangsversteigerung rechnen, und wenn er gleichwohl die Anwartschaft errichte, so habe er diese Gefahr der Zwangsversteigerung in den Kauf genommen. Die Gefahr sei zudem bei der Verschuldungsgrenze des § 3 nicht groß.

Die Deputation sah mit Rücksicht auf diese Erklärung von einer weiteren Verfolgung des angeregten Gedankens ab.

Hiernach beantragt die Deputation,  
die Kammer wolle beschließen:

**Ueberschrift des Abschnittes I sowie die §§ 1, 2 und 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

§ 4.

Die Vorschrift faßt den Fall ins Auge, daß der Stifter bei der Anordnung der Anwartschaft eine Bestimmung über das Zubehör nicht getroffen hat. Man war mit der Vorlage darüber einverstanden, daß in einem solchen Falle die Anwartschaft sich im Zweifel nach dem Willen des Stifters auf das Zubehör zu erstrecken habe. Hat der Stifter über das Zubehör Bestimmungen getroffen, so ist selbstverständlich diesen nachzugehen. Der Stifter kann insbesondere anordnen, daß das Inventar zu der Anwartschaft nicht oder nur dem Werthe nach gehöre.

Die Zubehöreigenschaft einer Sache setzt nicht voraus, daß die Sache im Eigenthum desjenigen steht, dem die Hauptsache gehört. Die Vorschrift des § 4 könnte daher zur Folge haben, daß Inventargegenstände als zur Anwartschaft gehörig anzusehen seien, obwohl der Stifter nicht deren Eigenthümer gewesen ist. Es wurde bezweifelt, daß dies dem Willen des Stifters entspreche und demgemäß beantragt, dem Schlusse des § 4 hinzuzufügen: „soweit es dem Stifter gehört“. Der Vertreter der königlichen Staatsregierung erklärte sich mit der beantragten Aenderung einverstanden, indem er bemerkte: Der am meisten in die Augen springende Fall, daß das der Anwartschaft gewidmete Grundstück verpachtet sei und das Inventar dem Pächter gehöre, erledige sich dadurch, daß in einem solchen Falle ein Zweifel über die Absicht des Stifters kaum bestehe und daher die Auslegungsregel des § 4 nicht zutrefte. Anders verhalte es sich, wenn nur einzelne Inventarstücke dem Stifter nicht gehört hätten. Die Vorlage habe sich dem § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeschlossen, nach welchem dann, wenn sich jemand zur Veräußerung einer Sache verpflichtet habe, die Verpflichtung sich im Zweifel auf das Zubehör erstrecke, gleichviel ob es demjenigen, der die Verpflichtung eingegangen sei, gehöre oder nicht gehöre. Es sei aber anzuerkennen, daß es dem vermuthlichen Willen des Stifters entsprechender sein werde, nur das Zubehör auf die Anwartschaft übergehen zu lassen, das dem Stifter gehöre, und daß sich der Erwerber der Anwartschaft durch diese Beschränkung schon deshalb nicht beschwert fühlen könne, weil es sich bei der Zuwendung der Anwartschaft der Regel nach um einen freigebigen Akt handele. Die Deputation stimmte auch ihrerseits dem Antrage zu.

Im übrigen erläuterte der Vertreter der Staatsregierung den Begriff des Zubehörs noch dahin: Das neue Recht gestehe nur beweglichen Sachen die Zubehöreigenschaft zu. Die dem bisherigen Rechte geläufigen unbeweglichen Pertinenzen würden als Bestandtheile